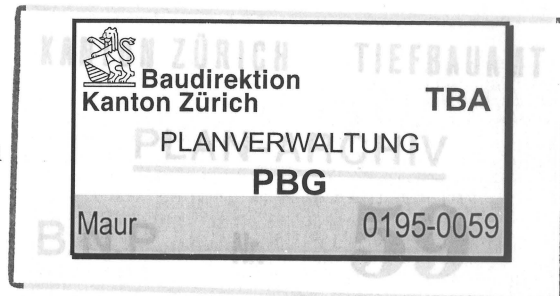


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 5. Oktober 1994



2988. Quartierplan Bergwisen/Gerstacher, Maur

Am 21. September 1994 ersuchte der Gemeinderat Maur um Genehmigung seines Beschlusses vom 27. Juni 1994 betreffend Festsetzung des Quartierplans Bergwisen/Gerstacher in Ebmatingen (Baulinienrevision). Gde. Maur

Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 8. Juli 1994 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 30. August 1994 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet umfasst sämtliche von der Revision der Baulinien betroffenen Grundstücke. Es sind dies an der Hasenbühlstrasse die Grundstücke Kat.-Nrn. 5284, 6004 und 6550, an der Bergwisenstrasse die Grundstücke Kat.-Nrn. 4693, 4858, 5362, 5577 und 5770 und an der Bergacherstrasse die Grundstücke Kat.-Nrn. 5725, 5726, 5209, 5210 und 5211. Alle ändern im ursprünglichen Perimeter enthaltenen Grundstücke wurden aus dem Verfahren entlassen.

Bei den Einmündungen der Gerstacher- in die Leeacherstrasse, bei denjenigen der Bergwisen- und der Bergacherstrasse in die Chalenstrasse, bei der Einmündung der Hasenbühl- in die Gerstacherstrasse und bei der Einmündung der Leibach- in die Bergwisenstrasse werden die bestehenden Baulinienabkröpfungen aufgehoben und unter Beachtung der notwendigen Sichtweiten gemäss Strassenabstandsverordnung neu festgesetzt.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Maur vom 27. Juni 1994 festgesetzte Quartierplan Bergwisen/Gerstacher (Baulinienrevision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Maur, 8124 Maur (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von vier Plansätzen mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 5. Oktober 1994

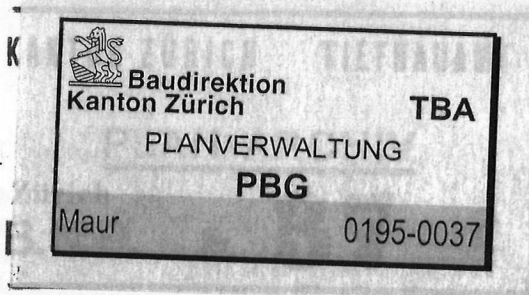


Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**

Sitzung vom 19. Mai 1976



2636. Quartierplan. Am 19. Januar 1976 ersuchte der Gemeinderat Maur um Genehmigung seines Beschlusses vom 17. Februar 1975 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Bergwiesen-Gerstacher in Ebmatingen. Dieser Beschluss wurde am 13. Mai 1975 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Die durch die Erben Jean Gut und Emma Huber-Gut erhobenen Einsprachen wurden durch den den Quartierplanakten beigelegten und von den betroffenen Grundeigentümern am 3. Januar 1976 unterschriebenen Ergänzungsplan gestandslos. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 27. Januar 1976 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Maur

Das Quartierplangebiet wird im Osten durch die Leeacherstrasse, im Südosten durch die Kahlenstrasse (als Verlängerung der Leeacherstrasse), im Süden und Westen durch den Waldrand bzw. durch die Grenze des Baugebiets sowie im Norden durch die Grenze des Baugebiets bzw. durch die Zürichstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, begrenzt. Das ganze Gebiet liegt mit Ausnahme der beiden teilweise bereits überbauten Grundstücke Kat.-Nr. 1758 Armin Schiller und Kat.-Nr. 1759 Oskar Götschi innerhalb des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 4410/1968 genehmigten Zonenplans der Gemeinde Maur wie auch innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts. Die gestützt auf § 57 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung erlassene Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 verlangt in § 8 a die Uebereinstimmung des generellen Kanalisationsprojekts mit dem Zonenplan. Sowohl der Zonenplan wie auch das generelle Kanalisationsprojekt haben sich auf das ganze Quartierplangebiet Bergwiesen-Gerstacher zu erstrecken. Der Gemeinderat ist daher einzuladen, bei der nächsten Ortsplanungsrevision den Zonenplan und das generelle Kanalisationsprojekt an das vorliegende Quartierplangebiet anzupassen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Leeacherstrasse und die von ihr abzweigenden Stichstrassen A, D und E. Von den Strassen A und D zweigen ferner ebenfalls noch zwei Stichstrassen, die Strassen B und C ab. Als Zufahrt für die Grundstücke Kat.-Nrn. 1755, 1756 (teilweise), 1758 und 1759 wurden die Flurwege Kat.-Nrn. 3813 und 1757 ab Quartierstrasse D auf 5 m Breite ausgeschieden. Die bestehenden Genossenschaftswegen wurden fast vollständig als Fusswege beibehalten. Ferner wurden noch die Fusswege A, B, C und D als Verbindung zwischen der Leeacherstrasse, den Quartierstrassen B und C sowie den bestehenden Fusswegen längs der Waldränder ausgeschieden.

Die mit 24 m an der Kahlenstrasse und mit 20 bis 22 m an den Quartierstrassen A, B, C, D und E festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Längs des Fusswegs (Genossenschaftsweg Kat.-Nr. 3812) wurden Baulinien mit einem Abstand von 16 m festgelegt. Die

im Quartierplan für die Zürichstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, und für die Leeacherstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nrn. 2060/1939 und 4311/1963). Bei den Einmündungen der Quartierstrassen A, D und E sowie des Fusswegs Kat.-Nr. 3812 in die Leeacherstrasse werden die Baulinien der letzteren geöffnet.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 9 % bei der Quartierstrasse A, von 3,84 % bei der Quartierstrasse B, von 6,67 % bei der Quartierstrasse C, von 10,76 % bei der Quartierstrasse D und von 3,33 % bei der Quartierstrasse E auf.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Maur vom 17. Februar 1975 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Bergwiesen-Gerstacher in Ebmatingen mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen, Baulinien am Fussweg Kat.-Nr. 3812 sowie Oeffnung der Baulinien an der Leeacherstrasse bei den Einmündungen dieses Fusswegs sowie den Quartierstrassen A, D und E wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Maur wird eingeladen, bei der nächsten Ortsplanungsrevision den Zonenplan sowie das generelle Kanalisationsprojekt an das Quartierplangebiet Bergwiesen-Gerstacher anzupassen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Maur, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zurich, den 19. Mai 1976

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller